



**Beschluss des Schulrates
Nr. 1 vom 17.03.2022**

GENEHMIGUNG DER JAHRESABSCHLUSSRECHNUNG 2021

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, Art. 12 betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017 - Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter der Provinz Bozen;
- in die vorbereitete Jahresabschlussrechnung 2021, sowie in den diesbezüglichen Lagebericht der Schulsekretärin und der Schuldirektorin und alle erforderlichen Unterlagen für die Erstellung der Jahresabschlussrechnung 2021;

Festgestellt, dass

- die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;
- die Jahresabschlussrechnung samt Lagebericht 2021 richtig erstellt worden ist
- ein positives Gutachten von Seiten des Kontrollorgans über die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlussrechnung vorliegt;
- nach Anhören des Berichtes der Verantwortlichen und der darauf folgenden Diskussion die vorliegende Jahresabschlussrechnung 2021 genehmigt werden kann;

beschließt

der Schulrat einheitlich folgendes:

die Jahresabschlussrechnung für das Finanzjahr 2021 mit den Abschlussdaten, laut beiliegendem Lagebericht zu genehmigen;

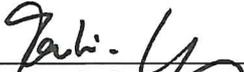
die Jahresabschlussrechnung 2021, den Lagebericht, das Gutachten der Kontrollorgane und das Kassenjournal des Kassenführenden Bankinstitutes in einfacher Ausfertigung dem Amt für Schulfinanzierungen weiterzuleiten.



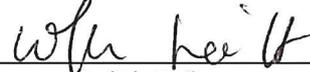
nach der Genehmigung durch das Kontrollorgan an der Anschlagetafel der Schule und in der Web-Seite der Schule zu veröffentlichen;

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Unterhofer Martina

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler



**Beschluss des Schulrates
Nr. 2 vom 17.03.2022**

Verwendung Gewinn 2021

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, Art. 12 betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017 - Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter der Provinz Bozen;
- in die Jahresabschlussrechnung 2021, sowie in den diesbezüglichen Lagebericht der Schulsekretärin und der Schuldirektorin und alle erforderlichen Unterlagen für die Erstellung der Jahresabschlussrechnung 2021;

Festgestellt, dass

- die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;
- die Jahresabschlussrechnung samt Lagebericht 2021 richtig erstellt worden ist
- ein positives Gutachten von Seiten des Kontrollorgans über die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlussrechnung vorliegt;
- nach Anhören des Berichtes der Verantwortlichen und der darauf folgenden Diskussion die vorliegende Jahresabschlussrechnung 2021 genehmigt wurde;
- ein Gewinn von 12.704,47 Euro resultiert

beschließt

der Schulrat einheitlich folgendes:

den Gewinn für das Finanzjahr 2021 für Netzwerkverkabelungen / Audioanschlüssen in verschiedenen Klassen zu verwenden.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES

Martina Unterhofer

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

Judith Kofler

Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 17.03.2022

Genehmigung der Änderungen betreffend Tätigkeitsplan und Schulkalender im Schuljahr 2021/2022

Nach Einsichtnahme in:

- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 (Autonomie der Schulen);
- den Artikel 28 des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages vom 04.08.1995;
- den Art. 4 des Landesgesetzes Nr. 20 vom 18.10.1995, der die Befugnis des Lehrerkollegiums bei der Planung von didaktischen Tätigkeiten festlegt;
- den Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die ErzieherInnen der Grund,- Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003;
- den Kollektivvertrag vom 6. Oktober 2006: Ergänzender Übergangsvertrag zum Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 8. Juni 2009 betreffend die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen;
- den Schulratsbeschluss Nr. 7 vom 04.10.2017 inklusive aller Abänderungen sowie in die dazugehörige Anlage
- das Dekret des Unterrichtsministeriums Nr. 257 vom 6. August 2021 betreffend den „Piano scuola“ für das Schuljahr 2021/22
- den Schulratsbeschluss Nr. 3 vom 23.09.2021 betreffend Terminplan und Schulkalender für das Schuljahr 2021/22
- den Schulratsbeschluss Nr. 5 vom 16.12.2021 betreffend Tätigkeitsplan 2021-22;
- den Vorschlag des Direktionsrates vom 14.02.2022,
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 7 vom 21.02.2022 betreffend Ergänzungen des didaktischen Tätigkeitsplans im Schuljahr 2021/22;
- die E-Mail der Landesschuldirektorin vom 2.03.2022 betreffend voraussichtliche Verordnung des Landeshauptmannes zur Neuregelung von Ausflügen aller Art im Schuljahr 2021-22,
- die Planung der letzten Schuljahre,

nach der Diskussion der eingebrachten Vorschläge;

festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;

und angesichts der Tatsache, dass

der Entwurf des gesetztesvertretenden Dekretes vom 17.03.2022 eine Entschärfung der Covid-Regeln ab 1. April 2022, wie z.B. den Erlass der 2G Pflicht in Hotels, Restaurants, öffentlichen Verkehrsmitteln und öffentlichen Institutionen, vorsieht und das Ende des Pandemiezustandes mit 31.03.2022 mit der Einteilung der farbigen Regionen bestätigt, ist davon auszugehen, dass schulische Lehrfahrten im April möglich sind

b e s c h l i e ß t

der Schulrat des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums und der Fachoberschule für Tourismus für das Schuljahr 2021/22 mit Stimmeneinheit auf Vorschlag der Schuldirektorin und des Lehrerkollegiums Folgendes:

Änderung des Schulkalenders:

4. Klassen: Lehrfahrt vom 21. - 23. April (2 Schultage)

5. Klassen: Lehrfahrt vom 21. - 24. April (2 Schultage)

Rahmenbedingungen für die Durchführung der Lehrfahrten der 4. und 5. Klassen im Schuljahr 2021/22:

- Ziele: Inland (nur in weiße Regionen), keine Auslandsreisen
- Transportmittel: vorzugsweise mit dem Zug oder Bus, keine Flugreisen
- Kosten tragen die Familien, für die Schule dürfen keine zusätzlichen Spesen (außer Außendienste für Lehrpersonen) anfallen:
 - 4. Klassen: max. 300,00 €/Person
 - 5. Klassen: max. 450,00 €/Person
- Stornierungskosten:
 - Eventuelle Stornierungskosten wegen SARS-CoV-2 werden nicht über den Schulhaushalt oder das Außendienstkontingent der Lehrpersonen bestritten. Die Schüler*innen können entscheiden, ob für die begleitenden Lehrpersonen eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen wird oder ob die Schüler*innen die Kosten bei einer eventuellen Absage anteilmäßig übernehmen.
- Begleitung der Klassen:
 - Grundsätzlich 2 Lehrpersonen pro Klasse
 - Die Klasse sucht sich eine Begleitperson aus dem Klassenrat und im Einvernehmen mit der zweiten Begleitperson werden das Reiseziel samt Besichtigungs- bzw. Kulturprogramm festgelegt. In der Regel ist mindestens eine Begleitperson pro Lehrfahrt weiblich.
- Teilnahme der Schüler*innen:
 - Zurzeit ausschließlich Schüler*innen mit 2G
 - 70% der Eltern/Schüler*innen der 2G Schüler*innen müssen das Einverständnis abgeben.

Änderung des Tätigkeitsplanes der 1.-3. Klassen:

3.Klassen: 1 Aktivtag und 1 Frühlingsausflug (Der Aktivtag ersetzt den vom Schulrat beschlossene Wintersporttag, der Covid-bedingt nicht durchgeführt wurde.)

1.und 2.Klassen: 1 Frühlingsausflug und 1 Sommer-Schwimmsporttag (letzte Unterrichtswoche)

Aufnahme der TouSo Night 2022 und vorbereitende Arbeiten in das Tätigkeitsprogramm 2021/22

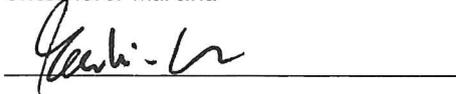
Für Schüler/innen, die im Organisationsteam mitarbeiten, gilt diese Tätigkeit als Einzelteilnahme an einem Projekt (siehe Kriterien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen) sowie gleichzeitig als Wahlfach.

Über die Genehmigung von weiteren Tätigkeiten, die zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, entscheidet die Schuldirektorin bzw. das Lehrerkollegium in einer der folgenden Sitzungen.

Gesehen, gelesen und gefertigt.

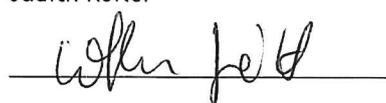
DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES

Unterhofer Martina



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

Judith Kofler



Beschluss des Schulrates Nr. 4 vom 17.03.2022

Schulfest „TouSo Night 2022“

Nach Einsichtnahme in:

- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schuten;
- den Beschluss der Landesregierung vom 08. Juli 2009, Nr. 1510, betreffend die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 74 vom 16. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Autonomen Region Nr. 53 vom 27. Dezember 2001, Beiblatt Nr. 4, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schuten mit staatlichem Charakter der Provinz Bozen;
- das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 34/2009 vom 10.06.2009 betreffend die Richtlinien von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 17 vom 17.12.2009 betreffend Delegation an die Schuldirektorin zur Festlegung der Schüler/innen Beiträge;
- den Schulratsbeschluss Nr. 10 vom 17.12.2020 betreffend Delegation an die Schuldirektorin von Bilanzänderungen in der 3. Ebene;
- den Schulratsbeschluss Nr. 3 vom 17.03.2022 betreffend Änderungen im Tätigkeitsplan und Schulkalender 2021/22;
- die Planung der letzten Schuljahre,

nach Diskussion der eingebrachten Vorschläge;

festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;

b e s c h l i e ß t

der Schulrat des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums und der Fachoberschule für Tourismus mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit (12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) auf Vorschlag der Schuldirektorin Folgendes:

- Den Schüler*innen der 5. Klassen die Möglichkeit zu geben, für geladene Angehörige und Freunde sowie für ehemalige Absolvent*innen und andere Mitglieder der Schulgemeinschaft und Gäste der Schule, am **Freitag, 16. September 2022** ein Schulfest mit der Bezeichnung „**TouSo Night 2022**“ auf dem Schulareal zu veranstalten.
- Voraussetzung für die Durchführung der „TouSo Night 2022“ ist, dass die epidemiologische Situation und die Regelungen auf nationaler und Landesebene zur Eindämmung der SARS CoV-2 Infektionen ein Schulfest zulassen. Für die bessere Umsetzung des Projektes kann die Planung bereits im Schuljahr 2021/22 beginnen.
- Voraussetzung für das Zustandekommen der „TouSo Night 2022“ ist die Beteiligung der überwiegenden Mehrheit der Schüler*innen der 4. Klassen des Schuljahres 2021/22 und in der Folge der 5. Klassen des Schuljahres 2022/23. Die Entscheidung über das Zustandekommen trifft die Schuldirektorin. Wenn sich in einer Klasse mehrere Schüler*innen nicht beteiligen, kann sich die gesamte Klasse nicht beteiligen. Auch darüber entscheidet die Schuldirektorin.

-
- Die „TouSo Night 2022“ hat den Charakter einer einmaligen schulinternen schulischen Veranstaltung und wird für eine geschlossene Gesellschaft (persönliche Einladungskarte oder Armband und Gästeliste) organisiert. Nicht geladene Personen haben keinen Zutritt zur Veranstaltung.
 - Ebenfalls von der Schule eingeladen werden alle Lehrpersonen, die im Schuljahr 2022/23 zum Zeitpunkt der „TouSo Night 2022“ an der Schule im Dienst sind und eventuelle weitere Gäste und Ehrengäste.
 - Es gibt ein Organisationsteam, das mit der Leitung und der Koordination der gesamten Veranstaltung beauftragt ist. Diesem Team gehören zwei Schüler*innen pro teilnehmender Klasse an und das Team wird von zwei Lehrpersonen geleitet.
 - Das Organisationsteam entscheidet über die Gestaltung des Festes im Einvernehmen mit der Schuldirektorin und unter Berücksichtigung der Wünsche aller beteiligten Schüler*innen der Abschlussklassen 2022/23. Bei etwaigen Abstimmungen im Team verfügt jede Klasse über zwei Stimmen.
 - Zusätzlich werden Lehrpersonen gesucht, die bei der Vorbereitung und der Durchführung mitarbeiten oder die Verantwortung für einen bestimmten Bereich/für eine bestimmte Aufgabe übernehmen. Diese Lehrpersonen können dem Organisationsteam angehören oder auch nicht.
 - Das nicht-unterrichtende Personal wird von der Schuldirektorin im Rahmen des Berufsbildes und der jeweiligen Dienstverpflichtung zur Mitarbeit in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der „TouSo Night 2022“ eingeteilt.
 - Wenn es notwendig ist, können auch Schüler*innen der dritten und vierten Klassen zur Mitarbeit bei der „TouSo Night 2022“ angeregt werden.
 - Die „TouSo Night 2022“ findet auf dem Schulareal statt. Die Schuldirektorin entscheidet über die Räumlichkeiten und Bereiche, die für das Fest verwendet werden.
 - Die maximale Anzahl an Gästen wird vom Organisationsteam im Einvernehmen mit der Schuldirektorin und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen festgelegt. In der Folge wird dann ein bestimmtes Kontingent an Einladungskarten bzw. -armbändern für die Schule reserviert (max. 200), der Rest steht den teilnehmenden Schüler*innen der Abschlussklassen 2022/23 zur Verteilung zur Verfügung.
 - Die Einladungskarten bzw. -armbänder werden ausschließlich von den Schüler*innen der Abschlussklassen 2022/23 und den Koordinator*innen der Veranstaltung ausgegeben. Die Schüler*innen der Abschlussklassen 2022/23 erhalten die Armbänder im Sekretariat. Für die Entgegennahme der Armbänder kann von den Schüler*innen ein freiwilliger Beitrag zur Deckung der Kosten entgegengenommen werden.
 - Für Speisen und Getränke sowie für Spiele und Attraktionen, die während der „TouSo Night 2022“ angeboten werden, kann von den Gästen ein freiwilliger Beitrag zur Deckung der Kosten entgegengenommen werden.
 - Im Rahmen der „TouSo Night 2022“ wird ein karitatives Projekt unterstützt.
 - Jegliche finanziellen Einnahmen, die bei der „TouSo Night 2022“ erzielt werden, fließen in den Haushalt der Schule. Ein eventueller Reingewinn wird ausschließlich für die Finanzierung der Lehrfahrt jener Schüler*innen der 5. Klassen verwendet, die sich an der Organisation, Vorbereitung und Durchführung der „TouSo Night 2022“ sowie an den Aufräumarbeiten effektiv beteiligt haben.
-

- Schüler*innen, die sich den Anordnungen der Schulleitung und des Lehrpersonals nachweislich widersetzen und schwerwiegende Verfehlungen begehen, verlieren gänzlich oder teilweise den Anspruch auf die Beteiligung an einem eventuellen Reingewinn. Die Entscheidung darüber trifft die Schulführungskraft.
- Schüler*innen, die zu Beginn des Schuljahres 2022/23 neu in teilnehmende Klassen kommen (z.B. Repetent*innen oder Schüler*innen, die das 4. Jahr im Ausland oder in der italienischen Schule absolviert haben), können sich noch an der „TouSo Night 2022“ beteiligen und erhalten ebenfalls den Beitrag für die Lehrfahrt.
- Es werden keinerlei Beträge von der Schule an die Schüler*innen ausbezahlt.
- Wenn ein*e Schüler*in oder eine Klasse keine Lehrfahrt unternimmt bzw. keine Lehrfahrt unternehmen darf, besteht, unabhängig von den Gründen, keinerlei Anspruch auf den entsprechenden Anteil am eventuellen Reingewinn. Das zur Verfügung stehende Geld wird in diesem Fall zu gleichen Teilen auf alle anderen Berechtigten aufgeteilt.
- Die gesamte Abwicklung und Verantwortung obliegt der Schule und wird über den Schulhaushalt getätigt.
- Es wird eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen.
- Die Schüler*innen können Partnerbetriebe bzw. Gönner*innen suchen, die die „TouSo Night 2022“ bzw. die Lehrfahrt fördern, ohne dafür eine Gegenleistung zu bekommen. Auch werden von der Schule keine Sponsorverträge abgeschlossen, für eingehende Spenden kann aber von der Schule eine Spendenquittung ausgestellt werden.
- Die Vorbereitung für die „TouSo Night 2022“ beginnt bereits im Schuljahr 2021/22 und erfolgt teilweise während, teilweise außerhalb der Unterrichtszeit.
- Für die Schüler*innen, die im Organisationsteam mitarbeiten, gilt diese Tätigkeit als Einzelteilnahme an einem Projekt (siehe Kriterien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen) sowie gleichzeitig als Wahlfach.
- Am Mittwoch, 14.09.2022 nach der großen Pause, am Donnerstag, 15.09.2022 und am Freitag, 16.09.2022 wird der reguläre Unterricht in den 5. Klassen für die Durchführung von Vorbereitungsarbeiten aufgelöst.
- Die Lehrpersonen gewährleisten in der Zeit ihrer Unterrichtsstunden die Aufsicht im Schulgelände.
- Zusätzlich werden weitere Vorbereitungsarbeiten und Besprechungen, wenn notwendig, auch schon vorher durchgeführt. Jene Schüler*innen, auch aus unteren Klassen, die dabei unabdingbar sind, dürfen den regulären Unterricht dafür verlassen.

Gesehen, gelesen und gefertigt.

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES
Martina Unterhofer



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES
Judith Kofler





Beschluss des Schulrates Nr. 5 vom 17.03.2022

Zusammenlegung von Fächern zur Fachkombination

Nach Einsichtnahme in:

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen besonders Art. 6 Absatz 3 Buchstabe f;
- das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;
- das Gesetz Nr. 107 vom 13 Juli 2015, betreffen die staatliche Schulreform "La buona scuola";
- das gesetzesvertretenden Dekret Nr. 62 vom 13.04.2017, abgeändert mit dem Gesetz Nr. 108 vom 22.09.2018 betreffend die Reform der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule sowie in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 13 vom 27.04.2018 mit den spezifischen Anpassungen für Südtirol;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016, mit Art. 1 Abs. 1 den Artikel 4 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 abgeändert (Dreijahresplan des Bildungsangebotes);
- das Landesgesetz Nr. 77/2016 betreffend die Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- das Rundschreiben Nr. 24/2016 betreffend die Hinweise zur Gliederung des Dreijahresplans des Bildungsangebots;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1491 vom 27.12.2016 betreffend Verteilungsplan der deutschsprachigen Schulen für den Fünfjahreszeitraum 2017/18 - 2021/22;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 1 vom 06.03.2017 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2017/18, 2018/19 und 2019/20;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 05.12.2019 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2020/21, 2021/22 und 2022/2023;
- die Vorschläge der Koordinator*innen, der Arbeitsgruppensprecher*innen und verschiedener Lehrpersonen im Schuljahr 2021/22;
- das Protokoll des Lehrerkollegiums 15.12.2021 Punkt 2 „Neues Konzept für die Fachoberschule für Tourismus“;
- das Protokoll des Lehrerkollegiums 21.01.2022;



- das Protokoll der Arbeitsgruppe „Profilschärfung der Fachoberschule für Tourismus“ vom 9.02.2022;

beschließt

der Schulrat des Sozialwissenschaftlichen Gymnasium und der Fachoberschule für Tourismus mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit (11-Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 1 Nein-Stimme) in der Fachoberschule für Tourismus die Fächer Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien als Fächerkombination zu organisieren, um die Eigenart des Studienganges an der Fachoberschule zu schärfen. Im Rahmen dieser Fächerkombination wird ein auch über die beiden obgenannten Fächer hinaus fächerübergreifendes Fachcurriculum entwickelt, das die Medien-, Informations- und Kommunikationskompetenz fördert.

Die Bewertung erfolgt in den einzelnen Fächern. Die Fächer Informations- und Kommunikationstechnologien und Mathematik werden auf dem Bewertungsbogen weiterhin getrennt geführt.

Der Beschluss gilt für das Schuljahr 2022/23.

Gesehen, gelesen und gezeichnet.

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES
Martina Unterhofer

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES
Judith Kofler



Beschluss des Schulrates Nr. 6 vom 17.03.2022

Abänderung der Allgemeinen Richtlinien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29. Juni 2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- den Beschluss der Landesregierung vom 08. Juli 2009, Nr. 1510, betreffend die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 74 vom 16. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Autonomen Region Nr. 53 vom 27. Dezember 2001, Beiblatt Nr. 4, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter der Provinz Bozen;
- das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 34/2009 vom 10.06.2009 betreffend die Richtlinien von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 7 vom 04.10.2017 betreffend die allgemeinen Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- den Beschluss des Schulrates Nr. 4 vom 09.05.2019 betreffend die allgemeinen Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen mit Anlagen
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 8 vom 21.02.2022 betreffend Mobilitäten im Zusammenhang mit Schulpartnerschaften

und angesichts der Tatsache, dass

die Schule in ihrem didaktischen Programm eine Stärkung der Partnerschaften mit anderen Schulen im In- und Ausland und in diesem Zusammenhang auch ein breiter gestreutes Angebot gegenseitiger Besuche und Auslandsaufenthalte von unterschiedlicher Dauer vorsieht,

beschließt



der Schulrat des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums und der Fachoberschule für Tourismus eine Abänderung des Beschlusses Nr. 7 vom 04.10.2017 mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit in folgendem Punkt:

Lehrfahrten bzw. Mobilitäten im Rahmen von Projekten:

Solche Lehrfahrten bzw. Mobilitäten sind Bestandteil eines umfassenden, den Unterrichtsinhalten entsprechenden und in der Regel fächerübergreifenden Projekts. Sie müssen während der Unterrichtszeit vor allem durch den/die Projektleiter/in intensiv vor- und nachbereitet werden. Klassen dürfen maximal zwei Lehrfahrten bzw. Mobilitäten pro Schuljahr unternehmen. Entscheidend für die Genehmigung der Lehrfahrten bzw. der Mobilitäten ist der Kostenfaktor sowohl für die Eltern als auch für die Schule.

Siehe „Anlage zum Beschluss Nr. 11 inklusive Abänderung 2022 - Allgemeine Richtlinien unterrichtsbegleitende Veranstaltungen“

Die Änderung gilt bis auf Widerruf.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES

Martina Unterhofer

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

Judith Kofler

Allgemeine Richtlinien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Anzahl und Dauer

Insgesamt dürfen maximal 10 Tage für Lehrausgänge/Lehrausflüge pro Klasse verwendet werden.

Bei den Lehrfahrten zählt die Anzahl der Schultage. In der Regel umfasst die Lehrfahrt der 4. Klassen zwei, maximal 3 Schultage und einen schulfreien Tag, jene der 5. Klassen drei Schultage und zwei schulfreie Tage. Der Zeitraum wird vom Schulrat festgelegt.

Die vom österreichischen Kulturinstitut mitfinanzierten Fahrten in österreichische Städte für die 4. Klassen können bis zu einer Woche umfassen und finden in dem vom Kulturinstitut vorgegebenen Zeitraum statt.

Sprachreisen umfassen eine Woche.

Lehrausgänge ausschließlich in den eigenen Stunden der Lehrperson werden nicht gezählt.

Die Klassen 54 und die 5. Klassen dürfen ab Mai in der Regel keine Ausflüge/Lehrausgänge absolvieren; eine Ausnahme können Veranstaltungen mit Orientierungscharakter darstellen. Hierzu bedarf es eine Absprache mit der Direktion.

Ziele für Lehrausflüge/Lehrfahrten

1. und 2. Klassen: Die Entfernung darf max. 150 km betragen. Besucht werden können also alle Ortschaften in Südtirol, Innsbruck und Umgebung, Verona und der Gardasee
3. Klassen: Es gilt dasselbe wie für die 1./2. Klassen. Zusätzlich können auch Dachau und München Ziel eines Lehrausflugs sein.
4. Klassen: Besucht werden können Orte in Nord- und Mittelitalien, Westösterreich, Süddeutschland und der Ostschweiz, z.B. München, Dachau, ÜFA-Messe. Wien kann im Rahmen des Projekts "Europas Jugend lernt Wien kennen" ebenfalls Ziel der Lehrfahrt sein. Flugreisen sind nicht erlaubt.
5. Klassen: Es können auch Flugreisen in EU-Staaten unternommen werden.

Ausflugsziele können grundsätzlich nicht während der Veranstaltung abgeändert werden. Ebenso darf das bewilligte Reiseprogramm nicht ohne triftigen Grund abgeändert werden.

Kosten und Rückerstattung

Die Gesamtkosten dürfen folgende Pro-Kopf-Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. -5. Klasse	150 €/Schuljahr Lehrausgänge, Lehrausflüge
4. Klasse	300 €/Schuljahr für Lehrfahrt
5. Klasse	600 €/Schuljahr für Lehrfahrt

Zwecks Kostentransparenz für die Eltern sind in diesem Betrag folgende Kostenpunkte enthalten: alle Transfers, Flug, Unterkunft mit Frühstück, Eintritte, Führungen und eventuelle Ausflüge vor Ort. Ausgenommen ist der Aufpreis für eine eventuelle Halbpension.

Bei der Berechnung der Höchstbeträge ist die Sprachreise ausgenommen.

Über eine Rückerstattung der eingezahlten Spesen bei Abwesenheit aus triftigen Gründen entscheidet die Schulführungskraft nach Vorlage eines entsprechenden Ansuchens, versehen mit der entsprechenden Dokumentation.

Von der Rückerstattung ausgenommen sind in jedem Fall die Stornogebühren, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Reisebüro in Rechnung gestellt werden.

Kleinere Spesen bei Lehrausflügen bis zu einem Betrag von 15,00 Euro können die Schüler*innen direkt an der Kasse bezahlen (siehe Beschluss des Schulrates Nr. 11 vom 22.11.2018 zur Vorgangsweise bei der Bezahlung von kleineren Spesen bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen)

Begleitung

In der Regel sind zwei Begleitlehrpersonen vorzusehen, davon mindestens eine aus dem Klassenrat. Sollten zwei Klassen gemeinsam fahren, sollten es insgesamt mindestens drei Lehrpersonen sein. Eine Begleitperson muss in jedem Fall weiblich sein, zumindest muss im selben Hotel eine weibliche Lehrperson der Schule, die eine andere Klasse begleitetet, anwesend sein.

Lehrausgänge innerhalb der Stadt Bozen können auch mit einer Begleitlehrperson durchgeführt werden.

Rechtsquelle

Beschluss der Landesregierung vom 8. Juni 2009, Nr. 1510

Richtlinien für die verschiedenen unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten

Herbstwandertag

Am Herbstwandertag beteiligen sich alle 1. und 2. Klassen.

Beim Herbstwandertag stehen das gemeinsame Wandern, das Kennenlernen der näheren Umgebung und die Stärkung der Klassengemeinschaft im Mittelpunkt

Die Direktion setzt die Termine für den Herbstwandertag fest.

Für den Herbstwandertag dürfen nur öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Eine Ausnahme bilden Klassen, in welchen ein/e Schüler/in Rollstuhlfahrer/in ist. Diese Klassen können über das Sekretariat 1 einen Privatbus bestellen.

Wintersporttag

Jede Klasse kann einmal in fünf Jahren einen Wintersporttag in Form eines Lehrausflugs im Fach Bewegung und Sport durchführen.

„Frühlingsausflug“/Ausflug zur Pflege der Gemeinschaft/Klassenausflug/

Bei diesem Ausflug steht die Pflege der Gemeinschaft im Mittelpunkt. Er kann von allen 1./2./3. Klassen innerhalb des gesamten Schuljahres unternommen werden kann. Der Ausflug wird grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln absolviert, bei kulturellen Punkten, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, kann ein Bus gebucht werden.

Der Klassenvorstand oder eine von ihm delegierte Lehrperson übernimmt die gesamte Organisation in Absprache mit der Klasse.

Sprachreisen

Sprachreisen werden von den Sprachlehrpersonen initiiert und organisiert. Dazu gibt es folgende Möglichkeiten:

- Schüler/innen der 3. und 4. Klassen:
 - als Gruppe bis max. 25 Personen außerhalb der Unterrichtszeit (vor Unterrichtsbeginn im Herbst oder in den Allerheiligen- oder Semesterferien)
 - nur Schüler/innen ohne Aufholkurse als Gruppe in der Woche der Aufholkurse im Februar
- Schüler/innen der 4. Klassen:
 - als Klasse oder Gruppe anstelle des Praktikums (in der zweiten Woche findet Unterricht statt)
- Schüler/innen der 5. Klasse als ganze Klasse anstelle der Lehrfahrt

Lehrfahrten

Lehrfahrten haben in erster Linie kulturelle Ziele. Ein Besichtigungs- bzw. Kulturprogramm ist verpflichtend. Es darf maximal ein Halbtage pro Fahrt zu freier Verfügung stehen.

Die Schüler/innen suchen eine Lehrperson für die Begleitung. Im Einvernehmen mit dieser wird eine zweite Begleitlehrperson gesucht. Mindestens eine Lehrperson muss aus dem Klassenrat sein. Wenn die Klasse nicht imstande ist, Lehrpersonen zu finden, kann sie keine Lehrfahrt unternehmen.

Schüler/innen und Begleitlehrpersonen vereinbaren gemeinsam das Ziel und das Reiseprogramm. Es können sich auch mehrere Klassen zusammenschließen und an denselben Ort fahren. Bei ca. 30 Schüler/innen reichen in dem Fall auch insgesamt drei Begleitlehrpersonen aus.

Die Schüler/innen melden sich zur Lehrfahrt an. Wenn sich mindestens 70% der Schüler*innen einer Klasse anmelden, kann die Reise stattfinden, andernfalls nicht. Da das Quorum niedrig gehalten ist, gibt es keine Ausnahmefälle.

Nach erfolgter Anmeldung zahlen die Schüler/innen die Anzahlung ein, von der eventuell später anfallende Stornogebühren bestritten werden. Auch hier gilt das Quorum von 70% (siehe Vorgangsweise bei der Planung und Durchführung von Lehrfahrten)

Eine begleitende Lehrperson ist für die Mitnahme der Klassenlisten, aller Tickets und sämtlicher Reiseunterlagen für die gesamten Teilnehmer/innen verantwortlich.

Schüler/innen, die sich nicht zur Lehrfahrt anmelden, besuchen in dieser Zeit die Schule und werden in einem eigenen Klassenverband betreut. Schwerpunktmäßig werden in dieser Zeit Probearbeiten für die Matura geschrieben.

Nach erfolgter Reise verfassen die Begleitlehrpersonen gemeinsam mit den Schüler*innen einen Bericht, in dem vor allem neben der Abwicklung des Programms auf die Zufriedenheit mit dem Reiseveranstalter und der Organisation der Reise eingegangen wird. Der Bericht wird in zweifacher Ausführung, im Sekretariat 1 und im Ordner der internen Evaluation deponiert, wo die Klassen Einsicht nehmen können. Weiters sollte ein kleiner Beitrag für die Homepage der Schule gestaltet werden.

Das Südtiroler Kulturinstitut subventioniert die Wien-Fahrt und Lehrfahrten in andere österreichische Städte. Interessierte Klassen melden sich innerhalb der von der Schule vorgegebenen Frist. Wie viele Klassen an der Wien-Fahrt teilnehmen dürfen, wird in Wien entschieden. Sollten nicht alle interessierten Klassen nach Wien fahren dürfen, wird eine interne Regelung getroffen.

Lehrfahrten bzw. Mobilitäten im Rahmen von Projekten

Solche Lehrfahrten bzw. Mobilitäten sind Bestandteil eines umfassenden, den Unterrichtsinhalten entsprechenden und in der Regel fächerübergreifenden Projekts. Sie müssen während der Unterrichtszeit vor allem durch den/die Projektleiter/in intensiv vor- und nachbereitet werden. Klassen dürfen maximal zwei Lehrfahrten bzw. Mobilitäten pro Schuljahr unternehmen. Entscheidend für die Genehmigung der Lehrfahrten bzw. der Mobilitäten ist der Kostenfaktor sowohl für die Eltern als auch für die Schule.

Allgemeine Richtlinien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Anzahl und Dauer

Insgesamt dürfen maximal 10 Tage für Lehrausgänge/Lehrausflüge pro Klasse verwendet werden.

Bei den Lehrfahrten zählt die Anzahl der Schultage. In der Regel umfasst die Lehrfahrt der 4. Klassen zwei, maximal 3 Schultage und einen schulfreien Tag, jene der 5. Klassen drei Schultage und zwei schulfreie Tage. Der Zeitraum wird vom Schulrat festgelegt.

Die vom österreichischen Kulturinstitut mitfinanzierten Fahrten in österreichische Städte für die 4. Klassen können bis zu einer Woche umfassen und finden in dem vom Kulturinstitut vorgegebenen Zeitraum statt.

Sprachreisen umfassen eine Woche.

Lehrausgänge ausschließlich in den eigenen Stunden der Lehrperson werden nicht gezählt.

Die Klassen S4 und die 5. Klassen dürfen ab Mai in der Regel keine Ausflüge/Lehrausgänge absolvieren; eine Ausnahme können Veranstaltungen mit Orientierungscharakter darstellen. Hierzu bedarf es eine Absprache mit der Direktion.

Ziele für Lehrausflüge/Lehrfahrten

- 1. und 2. Klassen: Die Entfernung darf max. 150 km betragen. Besucht werden können also alle Ortschaften in Südtirol, Innsbruck und Umgebung, Verona und der Gardasee
- 3. Klassen: Es gilt dasselbe wie für die 1./2. Klassen. Zusätzlich können auch Dachau und München Ziel eines Lehrausflugs sein.
- 4. Klassen: Besucht werden können Orte in Nord- und Mittelitalien, Westösterreich, Süddeutschland und der Ostschweiz, z.B. München, Dachau, ÜFA-Messe. Wien kann im Rahmen des Projekts "Europas Jugend lernt Wien kennen" ebenfalls Ziel der Lehrfahrt sein. Flugreisen sind nicht erlaubt.
- 5. Klassen: Es können auch Flugreisen in EU-Staaten unternommen werden.

Ausflugsziele können grundsätzlich nicht während der Veranstaltung abgeändert werden. Ebenso darf das bewilligte Reiseprogramm nicht ohne triftigen Grund abgeändert werden.

Kosten und Rückerstattung

Die Gesamtkosten dürfen folgende Pro-Kopf-Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. -5. Klasse	150 €/Schuljahr Lehrausgänge, Lehrausflüge
4. Klasse	300 €/Schuljahr für Lehrfahrt
5. Klasse	600 €/Schuljahr für Lehrfahrt

Zwecks Kostentransparenz für die Eltern sind in diesem Betrag folgende Kostenpunkte enthalten: alle Transfers, Flug, Unterkunft mit Frühstück, Eintritte, Führungen und eventuelle Ausflüge vor Ort. Ausgenommen ist der Aufpreis für eine eventuelle Halbpension.

Bei der Berechnung der Höchstbeträge ist die Sprachreise ausgenommen.

Über eine Rückerstattung der eingezahlten Spesen bei Abwesenheit aus triftigen Gründen entscheidet die Schulführungskraft nach Vorlage eines entsprechenden Ansuchens, versehen mit der entsprechenden Dokumentation.

Von der Rückerstattung ausgenommen sind in jedem Fall die Stornogebühren, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Reisebüro in Rechnung gestellt werden.

Kleinere Spesen bei Lehrausflügen bis zu einem Betrag von 15,00 Euro können die Schüler*innen direkt an der Kasse bezahlen (siehe Beschluss des Schulrates Nr. 11 vom 22.11.2018 zur Vorgangsweise bei der Bezahlung von kleineren Spesen bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen)

Begleitung

In der Regel sind zwei Begleitlehrpersonen vorzusehen, davon mindestens eine aus dem Klassenrat. Sollten zwei Klassen gemeinsam fahren, sollten es insgesamt mindestens drei Lehrpersonen sein. Eine Begleitperson muss in jedem Fall weiblich sein, zumindest muss im selben Hotel eine weibliche Lehrperson der Schule, die eine andere Klasse begleitet, anwesend sein.

Lehrausgänge innerhalb der Stadt Bozen können auch mit einer Begleitlehrperson durchgeführt werden.

Rechtsquelle

Beschluss der Landesregierung vom 8. Juni 2009, Nr. 1510

Richtlinien für die verschiedenen unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten

Herbstwandertag

Am Herbstwandertag beteiligen sich alle 1. und 2. Klassen.

Beim Herbstwandertag stehen das gemeinsame Wandern, das Kennenlernen der näheren Umgebung und die Stärkung der Klassengemeinschaft im Mittelpunkt

Die Direktion setzt die Termine für den Herbstwandertag fest.

Für den Herbstwandertag dürfen nur öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Eine Ausnahme bilden Klassen, in welchen ein/e Schüler/in Rollstuhlfahrer/in ist. Diese Klassen können über das Sekretariat 1 einen Privatbus bestellen.

Wintersporttag

Jede Klasse kann einmal in fünf Jahren einen Wintersporttag in Form eines Lehrausflugs im Fach Bewegung und Sport durchführen.

„Frühlingsausflug“/Ausflug zur Pflege der Gemeinschaft/Klassenausflug/

Bei diesem Ausflug steht die Pflege der Gemeinschaft im Mittelpunkt. Er kann von allen 1./2./3. Klassen innerhalb des gesamten Schuljahres unternommen werden kann. Der Ausflug wird grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln absolviert, bei kulturellen Punkten, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, kann ein Bus gebucht werden.

Der Klassenvorstand oder eine von ihm delegierte Lehrperson übernimmt die gesamte Organisation in Absprache mit der Klasse.

Sprachreisen

Sprachreisen werden von den Sprachlehrpersonen initiiert und organisiert. Dazu gibt es folgende Möglichkeiten:

- Schüler/innen der 3. und 4. Klassen:
 - als Gruppe bis max. 25 Personen außerhalb der Unterrichtszeit (vor Unterrichtsbeginn im Herbst oder in den Allerheiligen- oder Semesterferien)
 - nur Schüler/innen ohne Aufholkurse als Gruppe in der Woche der Aufholkurse im Februar
- Schüler/innen der 4. Klassen:
 - als Klasse oder Gruppe anstelle des Praktikums (in der zweiten Woche findet Unterricht statt)
- Schüler/innen der 5. Klasse als ganze Klasse anstelle der Lehrfahrt

Lehrfahrten

Lehrfahrten haben in erster Linie kulturelle Ziele. Ein Besichtigungs- bzw. Kulturprogramm ist verpflichtend. Es darf maximal ein Halbtage pro Fahrt zu freier Verfügung stehen.

Die Schüler/innen suchen eine Lehrperson für die Begleitung. Im Einvernehmen mit dieser wird eine zweite Begleitperson gesucht. Mindestens eine Lehrperson muss aus dem Klassenrat sein. Wenn die Klasse nicht imstande ist, Lehrpersonen zu finden, kann sie keine Lehrfahrt unternehmen.

Schüler/innen und Begleitpersonen vereinbaren gemeinsam das Ziel und das Reiseprogramm. Es können sich auch mehrere Klassen zusammenschließen und an denselben Ort fahren. Bei ca. 30 Schüler/innen reichen in dem Fall auch insgesamt drei Begleitpersonen aus.

Die Schüler/innen melden sich zur Lehrfahrt an. Wenn sich mindestens 70% der Schüler*innen einer Klasse anmelden, kann die Reise stattfinden, andernfalls nicht. Da das Quorum niedrig gehalten ist, gibt es keine Ausnahmefälle.

Nach erfolgter Anmeldung zahlen die Schüler/innen die Anzahlung ein, von der eventuell später anfallende Stornogebühren bestritten werden. Auch hier gilt das Quorum von 70% (siehe Vorgangsweise bei der Planung und Durchführung von Lehrfahrten)

Eine begleitende Lehrperson ist für die Mitnahme der Klassenlisten, aller Tickets und sämtlicher Reiseunterlagen für die gesamten Teilnehmer/innen verantwortlich.

Schüler/innen, die sich nicht zur Lehrfahrt anmelden, besuchen in dieser Zeit die Schule und werden in einem eigenen Klassenverband betreut. Schwerpunktmäßig werden in dieser Zeit Probearbeiten für die Matura geschrieben.

Nach erfolgter Reise verfassen die Begleitpersonen gemeinsam mit den Schüler*innen einen Bericht, in dem vor allem neben der Abwicklung des Programms auf die Zufriedenheit mit dem Reiseveranstalter und der Organisation der Reise eingegangen wird. Der Bericht wird in zweifacher Ausführung, im Sekretariat 1 und im Ordner der internen Evaluation deponiert, wo die Klassen Einsicht nehmen können. Weiters sollte ein kleiner Beitrag für die Homepage der Schule gestaltet werden.

Das Südtiroler Kulturinstitut subventioniert die Wien-Fahrt und Lehrfahrten in andere österreichische Städte. Interessierte Klassen melden sich innerhalb der von der Schule vorgegebenen Frist. Wie viele Klassen an der Wien-Fahrt teilnehmen dürfen, wird in Wien entschieden. Sollten nicht alle interessierten Klassen nach Wien fahren dürfen, wird eine interne Regelung getroffen.

Lehrfahrten bzw. Mobilitäten im Rahmen von Projekten

Solche Lehrfahrten bzw. Mobilitäten sind Bestandteil eines umfassenden, den Unterrichtsinhalten entsprechenden und in der Regel fächerübergreifenden Projekts. Sie müssen während der Unterrichtszeit vor allem durch den/die Projektleiter/in intensiv vor- und nachbereitet werden. Klassen dürfen maximal zwei Lehrfahrten bzw. Mobilitäten pro Schuljahr unternehmen. Entscheidend für die Genehmigung der Lehrfahrten bzw. der Mobilitäten ist der Kostenfaktor sowohl für die Eltern als auch für die Schule.



Beschluss des Schulrates Nr. 7 vom 6.10.2022

Schulkalender für das Schuljahr 2022/2023

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, betreffend die Reform Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- in das Landesgesetz vom 21. Dezember 2011, Nr. 15, Art. 17 und 18 betreffend die Bestimmungen zum Schulkalender;
- den Beschluss der Landesregierung vom 8. Februar 2022, Nr. 88 zum Schulverteilungsplan der deutschsprachigen Schulen staatlicher Art für den Fünfjahreszeitraum 2022/23 bis 2026/27;
- den Beschluss der Landesregierung vom 23. Jänner 2012, Nr. 75 betreffend den neuen Schulkalender
- Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 9. Mai 2019 betreffend Verlagerung von Unterrichtszeiten in der Projektwoche für Fächerübergreifende Lernangebote und Aufholmaßnahmen;
- den Dreijahresplan der Schule;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 2 vom 14.09.2022 betreffend Terminplan und Schulkalender im Schuljahr 2022-23;

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit

- den Schulkalender für das Schuljahr 2022-23 laut Anlage A, der einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Beschlusses bildet zu genehmigen.
- Dabei werden die beiden Elternsprechtage ganztägig abgehalten, da die Schüler/innen dieser Schule aus einem großen Einzugsgebiet kommen und diese Organisationsform sich als sehr "elternfreundlich" und effizient erwiesen hat.
- Der Unterricht wird von Freitag, 17.02.2023 auf Samstag, 28.01.2023 vorverlegt und gleichzeitig eine Unterrichtsstunde verkürzt, um den Eltern bzw. den Abgänger/Abgängerinnen der Mittelschule im Rahmen der Tage der offenen Tür auch an einem Samstag die Gelegenheit zu geben, einen normalen Unterrichtstag in der Oberschule mitzerleben.

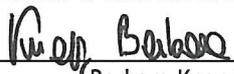


- Alle Aktivitäten werden nur dann durchgeführt, wenn die geltenden Bestimmungen bezüglich Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 eingehalten werden können. Über die Durchführung entscheidet von Fall zu Fall die Schuldirektorin nach einer eingehenden Bewertung der Situation.

Covid-bedingte Anpassungen werden nach Anhören des Direktionsrates an die Schuldirektorin delegiert.

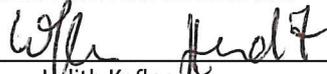
Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Barbara Knapp



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler

Schulkalender der schulinternen Termine für das Schuljahr 2022/23

Elternsprechtage

1. Elternsprechtage (unterrichtsfrei)	Mittwoch, 23. November 2022
2. Elternsprechtage (unterrichtsfrei)	Donnerstag, 30. März 2023

Touso Night 2022	Freitag, 16. September 2022 (wurde bereits im März 2022 beschlossen)
-------------------------	--

Pädagogischer Tag (unterrichtsfrei)	Montag, 12. Dezember 2022
--	---------------------------

Tage der offenen Tür Unterricht für alle	Donnerstag, 26.01.2023 (14:00-16:30 Uhr)
Verlegung des Unterrichts	Unterricht am Samstag, 28.01.2023 bis 12:15 (ev. bis 12:00 Uhr abhängig vom Winterfahrplan der Züge und Busse)
Unterrichtsfrei als Ausgleich	Freitag, 17. Februar 2023

Ende 1. Semester	Freitag, 13. Jänner 2023
-------------------------	--------------------------

Verkürzter Unterricht

Bei Bewertungskonferenzen entfällt der Nachmittagsunterricht aus organisatorischen Gründen
--

Eintägige Lehrausflüge

1. und 2. Klassen	Herbstausflug bzw. Tag der Klassengemeinschaft Zeitraum 19.09.-07.10.2022 Frühlingsausflug
3. Klassen	Wintersporttag Frühlingsausflug
4. und 5. Klassen	Aktivität im Rahmen des Sportunterrichts

Mehrtägige unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Lehrfahrten 4. Klassen (Wienfahrt)	Sonntag, 02.04.2023 - Donnerstag, 06.04.2023
Lehrfahrten 4. Klassen (andere Ziele)	Dienstag, 04.04.2023 - Donnerstag, 06.04.2023
Lehrfahrten 5. Klassen	Dienstag, 25.04.2023 - Samstag, 29.04.2023 Montag, 24.04.2023 - Freitag, 28.04.2023 *

Sprachreisen 3. und/oder 4. Klassen	Sonntag, 12.02.2023 - Samstag, 18.02.2023
-------------------------------------	---

*bei Benützung von Zug oder Bus

Mobilitäten im Rahmen des ERASMUS+ Programmes

Klasse	Ziel	Zeitraum
T4A/T4B	Dänemark	Montag, 17.04.2023 - Mittwoch, 19.04.2023 (zusätzlich An/Abreisetag/e)*
SV2A	Köln	Montag, 22.05.2023 - Freitag, 26.05.2023 (zusätzlich An/Abreisetag)

*bei Benützung von Bus oder Zug stehen auch bis zu 2 Tage für An/Abreise zur Verfügung

Betriebspraktikum

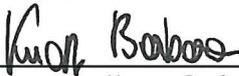
Klasse	Zeitraum
4. Klassen	Mittwoch, 31.05.2023 - Mittwoch, 14.06.2023
5. Klassen	Montag, 17.10.2022 - Freitag, 28.10.2022

Projektwoche "Fächerübergreifendes Lernangebot" 1. - 4. Klassen

Montag, 26.09.22 (Halbtag), Montag, 10.10.22 (Halbtag)
Dienstag, 25.10.2022 - Freitag, 28.10.2022

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


 Knapp Barbara



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


 Judith Kofler

Schulkalender der schulinternen Termine für das Schuljahr 2022/23

Elternsprechtage

1. Elternsprechtage (unterrichtsfrei)	Mittwoch, 23. November 2022
2. Elternsprechtage (unterrichtsfrei)	Donnerstag, 30. März 2023

Touso Night 2022	Freitag, 16. September 2022 (wurde bereits im März 2022 beschlossen)
-------------------------	--

Pädagogischer Tag (unterrichtsfrei)	Montag, 12. Dezember 2022
--	---------------------------

Tage der offenen Tür Unterricht für alle	Donnerstag, 26.01.2023 (14:00-16:30 Uhr)
Verlegung des Unterrichts	Unterricht am Samstag, 28.01.2023 bis 12:15 (ev. bis 12:00 Uhr abhängig vom Winterfahrplan der Züge und Busse)
Unterrichtsfrei als Ausgleich	Freitag, 17. Februar 2023

Ende 1. Semester	Freitag, 13. Jänner 2023
-------------------------	--------------------------

Verkürzter Unterricht

Bei Bewertungskonferenzen entfällt der Nachmittagsunterricht aus organisatorischen Gründen
--

Eintägige Lehrausflüge

1. und 2. Klassen	Herbstausflug bzw. Tag der Klassengemeinschaft Zeitraum 19.09.-07.10.2022 Frühlingsausflug
3. Klassen	Wintersporttag Frühlingsausflug
4. und 5. Klassen	Aktivität im Rahmen des Sportunterrichts

Mehrtägige unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Lehrfahrten 4. Klassen (Wienfahrt)	Sonntag, 02.04.2023 - Donnerstag, 06.04.2023
Lehrfahrten 4. Klassen (andere Ziele)	Dienstag, 04.04.2023 - Donnerstag, 06.04.2023
Lehrfahrten 5. Klassen	Dienstag, 25.04.2023 - Samstag, 29.04.2023 Montag, 24.04.2023 - Freitag, 28.04.2023 *

Sprachreisen 3. und/oder 4. Klassen	Sonntag, 12.02.2023 - Samstag, 18.02.2023
-------------------------------------	---

*bei Benützung von Zug oder Bus

Mobilitäten im Rahmen des ERASMUS+ Programmes

Klasse	Ziel	Zeitraum
T4A/T4B	Dänemark	Montag, 17.04.2023 - Mittwoch, 19.04.2023 (zusätzlich An/Abreisetag/e)*
SV2A	Köln	Montag, 22.05.2023 - Freitag, 26.05.2023 (zusätzlich An/Abreisetag)

*bei Benützung von Bus oder Zug stehen auch bis zu 2 Tage für An/Abreise zur Verfügung

Betriebspraktikum

Klasse	Zeitraum
4. Klassen	Mittwoch, 31.05.2023 - Mittwoch, 14.06.2023
5. Klassen	Montag, 17.10.2022 - Freitag, 28.10.2022

Projektwoche "Fächerübergreifendes Lernangebot" 1. - 4. Klassen

Montag, 26.09.22 (Halbtag), Montag, 10.10.22 (Halbtag)
Dienstag, 25.10.2022 - Freitag, 28.10.2022

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES

Knapp Barbara

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

Judith Kofler



Beschluss des Schulrates Nr. 8 vom 06.10.2022

Aufschub des Dreijahresplans für die Schuljahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23

Nach Einsichtnahme in:

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;
- das Gesetz Nr. 107 vom 13 Juli 2015, betreffen die staatliche Schulreform "La Buona scuola";
- das gesetzesvertretenden Dekret Nr. 62 vom 13.04.2017, abgeändert mit dem Gesetz Nr. 108 vom 22.09.2018 betreffend die Reform der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule sowie in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 13 vom 27.04.2018 mit den spezifischen Anpassungen für Südtirol;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016 hat mit Art. 1, Abs. 1 den Artikel 4 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 abgeändert (Dreijahresplan des Bildungsangebotes);
- das Landesgesetz Nr. 77/2016 betreffend die Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- das Rundschreiben Nr. 24/2016 betreffend die Hinweise zur Gliederung des Dreijahresplans des Bildungsangebots;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1491 vom 27.12.2016 betreffend Verteilungsplan der deutschsprachigen Schulen für den Fünfjahreszeitraum 2017/18 - 2021/22;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 1 vom 06.03.2017 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2017/18, 2018/19 und 2019/20;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 05.12.2019 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2020/21, 2021/22 und 2022/2023;
- das Protokoll des Direktionsrates vom 3.10.2022;
- aufgrund der Tatsache, dass die Schuljahre 2020/21 und 2021/22 von der Corona-Pandemie geprägt waren und eine Planung und Umsetzung der Vorhaben im Sinne eines Qualitätsmanagements kaum möglich waren;



beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit, den aktuellen Dreijahresplan, um ein weiteres Jahr zu verlängern, um so für den Abschluss laufender Maßnahmen und Entwicklungen, aber auch für die fundierte Planung neuer Schwerpunkte, Zeit zu gewinnen.

Grundlage für die Verlängerung ist die in Art. 1, Absatz 6 des Landesgesetzes Nr.12/2000 vorgesehene Möglichkeit, den Dreijahresplan jährlich bis Ende November anzupassen.

Der Dreijahresbezugszeitraum verlängert sich somit um ein Jahr und bezieht sich vor allem auf die Teile A und B des Dreijahresplans des Bildungsangebotes.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRER DES SCHULRATES

Knapp Barbara



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

Kofler Judith



Beschluss des Schulrates Nr. 9 vom 06.10.2022

Kostenrückerstattung für Handyvertrag (dienstliche Nutzung)

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, Art. 12 betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, welche mit Dekret des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38 erlassen wurde;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 50 vom 24. Januar 2011 betreffend „Neue Richtlinien für die Zuteilung von mobilen Kommunikationsgeräten und von Handys“;

und festgestellt, dass

- die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;
- die Notwendigkeit herrscht, dass die Schulsozialpädagogin über ein schuleigenes Handy mit eigener Handynummer verfügt, da sie in vielen Fällen von Eltern, Lehrpersonen und Schüler*innen über Telefon und auch über Soziale Medien erreichbar sein muss;
- das Handy von der Schuldirektorin der Schule für diesen Zweck kostenlos überlassen worden ist;
- der kostengünstigste Vertrag ein All-Inklusiv-Vertrag ist und monatlich gegen Ausstellung eines Quittungsbeleges verlängert wird;
- die Rechnungsrevisorinnen am 6.10.2022 betreffend die Benutzung eines Schulhandys ausschließlich für schulische Zwecke und unter Einhaltung der im Beschluss vereinbarten Regeln ein positives Gutachten abgegeben haben;

beschließt



der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit,

- dass das Diensthandy ausschließlich für dienstliche Zwecke von der Schulsozialpädagogin benutzt werden darf;
- dass die Schulsozialpädagogin der Schulführungskraft jederzeit zur Rechenschaft über die Nutzung des Handys verpflichtet ist (z.B. Screen-Shot der getätigten Telefonate und Kommunikationskanäle)
- dass die Nutzung des Handys in der Regel nur während der Dienstzeit der Schulsozialpädagogin erlaubt ist (dokumentierte Notsituationen sind davon ausgenommen);
- dass die Kosten der monatlichen Gebühr für Datenübertragung dem Schulhaushalt angelastet werden.

Dieser Abrechnungsmodus kann für dem Zeitraum ab 1.09.2022 geltend gemacht werden.

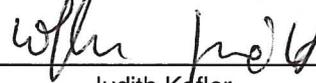
Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRER DES SCHULRATES


Knapp Barbara



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler



Beschluss Nr. 10 des Schulrates vom 15.12.2022

Finanzbudget für 2023-2024-2025 und Begleitbericht

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 8. Juni 2009 betreffend die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- Nach Einsichtnahme in Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, welche mit D.Lh. vom 13.10.2017, Nr. 38 erlassen wurde;
- Nach Einsichtnahme die Mitteilung des Amtes für Schulfinanzierung vom 24.10.2018, mit welchem die im Haushaltsjahr 2019 zugewiesenen Beiträge für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb bestätigt werden;
- den Beschluss des Schulrates vom 05.12.2019 Nr. 10 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2020/21, 2021/22 und 2022/23, sowie den Beschluss vom 17.12.2020, Nr. 8 betreffend die Aktualisierung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2020/21, 2021/22 und 2022/23;
- den Vorschlag für das Budget und den Begleitbericht zum Finanzbudget für den Zeitraum 2023-2024-2025 und dem Investitionsbudget 2023, welcher von der Direktorin in Zusammenarbeit mit der Schulsekretärin verfasst worden ist;
- nach Einsicht in den Beschluss des Schulrates Nr. 7 vom 04.10.2017 betreffend die allgemeinen Richtlinien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sowie in die Anlage dazu;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 5 vom 10.11.2021 betreffend den Tätigkeitsplan der Schule;
- das positive Gutachten des Kontrollorgan Nr. 6 (Komar Verena und Conrater Monika) zur buchhalterischen Kontrolle des Finanz- und Investitionsbudgets der Kontrollorgane Protokoll Nr. 02/2022 vom 01.12.2022;
- festgestellt, dass die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben als realisierbar und als zutreffend betrachtet werden können;
- festgestellt, dass die Einnahmen und Ausgaben realistisch sind, dass erstere realisierbar sind und dass die veranschlagten Ausgaben einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb gewährleisten;
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;

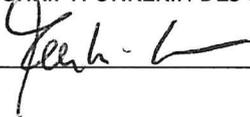


beschließt

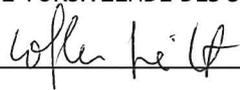
der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit, das Budget samt Begleitbericht zu genehmigen.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES





**Beschluss des Schulrates vom 15.12.2022, Nr. 11****Ergänzung des Dreijahresplans für die Schuljahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23**

Nach Einsichtnahme in:

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;
- das Gesetz Nr. 107 vom 13 Juli 2015, betreffen die staatliche Schulreform "La Buona scuola";
- das gesetzesvertretenden Dekret Nr. 62 vom 13.04.2017, abgeändert mit dem Gesetz Nr. 108 vom 22.09.2018 betreffend die Reform der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule sowie in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 13 vom 27.04.2018 mit den spezifischen Anpassungen für Südtirol;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016 hat mit Art. 1, Abs. 1 den Artikel 4 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 abgeändert (Dreijahresplan des Bildungsangebotes);
- das Landesgesetz Nr. 77/2016 betreffend die Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- das Rundschreiben Nr. 24/2016 betreffend die Hinweise zur Gliederung des Dreijahresplans des Bildungsangebots;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1491 vom 27.12.2016 betreffend Verteilungsplan der deutschsprachigen Schulen für den Fünfjahreszeitraum 2017/18 - 2021/22;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 1 vom 06.03.2017 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2017/18, 2018/19 und 2019/20;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 05.12.2019 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2020/21, 2021/22 und 2022/2023;
- aufgrund der Vorschläge der Koordinator*inne, der Arbeitsgruppensprecher*innen und verschiedener Lehrpersonen im Schuljahr 2022/23;
- die Protokolle der Klassenräte und Fachgruppen im Schuljahr 2022/23;
- das Protokoll und den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 9.11.2022 betreffend den Tätigkeitsplan der Schule mitsamt Anlagen;



- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist,

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit,

- die Teile A und B des Dreijahresplans des Bildungsangebotes laut Anlage zu ergänzen;
- Teil C, der die konkrete Umsetzung (wie z.B. das Tätigkeitsprogramm der Schule siehe Anlagen A, B, C, D) von Teil A und B darstellt, wird in digitaler Form laufend auf der Homepage aufscheinen und jeweils aktualisiert werden. Zudem enthält Teil C auch organisatorische Regelungen und Beschlüsse, die jeweils vom Schulrat oder Lehrerkollegium beschlossen wurden.

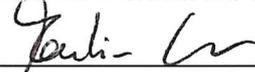
Es wird festgehalten, dass die mit den Maßnahmen laut Teil C verbundenen Einnahmen und Ausgaben zur gegebenen Zeit gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu Gunsten bzw. zu Lasten der betreffenden Kapitel des Haushaltsplanes vorgenommen werden.

Streichungen von Tätigkeiten aus dem Tätigkeitsplan 2022/2023 können von der Direktorin autonom vorgenommen werden, sollte dies aus finanziellen Gründen notwendig erscheinen.

Über die Genehmigung von weiteren Tätigkeiten, die zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, entscheidet die Schuldirektorin.

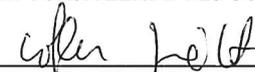
Gesehen, gelesen und gezeichnet.

DIE SCHRIFTFÜHRER DES SCHULRATES


Martina Unterhofer



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Köfler



Beschluss des Schulrates Nr. 12 vom 15.12.2022

Zusammenlegung von Fächern zu Fächerbereichen/Fachkombinationen

Nach Einsichtnahme in:

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen besonders Art. 6 Absatz 3 Buchstabe f;
- das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;
- das Gesetz Nr. 107 vom 13 Juli 2015, betreffen die staatliche Schulreform "La buona scuola";
- das gesetzesvertretenden Dekret Nr. 62 vom 13.04.2017, abgeändert mit dem Gesetz Nr. 108 vom 22.09.2018 betreffend die Reform der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule sowie in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 13 vom 27.04.2018 mit den spezifischen Anpassungen für Südtirol;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016 hat mit Art. 1, Abs. 1 den Artikel 4 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 abgeändert (Dreijahresplan des Bildungsangebotes);
- das Landesgesetz Nr. 77/2016 betreffend die Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- das Rundschreiben Nr. 24/2016 betreffend die Hinweise zur Gliederung des Dreijahresplans des Bildungsangebots;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1491 vom 27.12.2016 betreffend Verteilungsplan der deutschsprachigen Schulen für den Fünfjahreszeitraum 2017/18 - 2021/22;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 1 vom 06.03.2017 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2017/18, 2018/19 und 2019/20;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 05.12.2019 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2020/21, 2021/22 und 2022/2023;
- aufgrund der Vorschläge der Koordinatoren, der Arbeitsgruppensprecher*innen und verschiedener Lehrpersonen im Schuljahr 2021/22;
- das Protokoll des Lehrerkollegiums 15.12.2021 Punkt 2 „Neues Konzept für die Fachoberschule für Tourismus“;
- das Protokoll des Lehrerkollegiums vom 21.01.2022 und vom 12.12.2022;



- das Protokoll der Arbeitsgruppe „Profilschärfung der Fachoberschule für Tourismus“ vom 9.02.2022
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist,

und festgestellt, dass in diesem Schuljahr die gesammelten Erfahrungen mit der Fächergruppe „Mathematik und IKT“ an der Fachoberschule für Tourismus sehr gut sind,

beschließt

der Schulrat des Sozialwissenschaftlichen Gymnasium und der Fachoberschule für Tourismus mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit in der Fachoberschule für Tourismus die Fächer Mathematik und IKT weiterhin als Fächergruppe zu organisieren, um die Eigenart des Studienganges an der Fachoberschule zu schärfen. Im Rahmen dieser Fächergruppe wird ein auch über die beiden obgenannten Fächer hinaus fächerübergreifendes Fachcurriculum entwickelt, das die Medien-, Informations- und Kommunikationskompetenz fördert.

Die Bewertung erfolgt in den einzelnen Fächern. Die Fächer IKT und Mathematik werden auf dem Bewertungsbogen weiterhin getrennt geführt.

Der Beschluss wird im Dreijahresplan des Bildungsangebotes aufgenommen und gilt bis auf Widerruf.

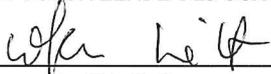
Gesehen, gelesen und gezeichnet.

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Martina Unterhofer



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler



Beschluss des Schulrates Nr. 13 vom 15.12.2022

Vorgangsweise bei der Bezahlung von kleineren Spesen bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 8. Juni 2009 betreffend die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- Nach Einsichtnahme in Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, welche mit D.Lh. vom 13.10.2017, Nr. 38 erlassen wurde;
- die Mitteilung des Schulumtsleiters vom 17.8.2006 betreffend Unentgeltlichkeit des Unterrichts - Einhebung von Schülerbeiträgen
- den Vorschlag für das jährliche Budget und den Begleitbericht zum Finanzbudget für den laufenden Dreijahreszeitraum und dem jährlichen Investitionsbudget, welcher von der Direktorin in Zusammenarbeit mit der Schulsekretärin verfasst worden ist;
- den aktuellen Beschluss des Lehrerkollegiums betreffend den Tätigkeitsplan der Schule;
- festgestellt, dass die Elternvertreter und Elternvertreterinnen im Schulrat den Tätigkeitsplan der Schule mitbestimmen;
- festgestellt, dass der Tätigkeitsplan auf der Homepage der Schule veröffentlicht wird und somit die Eltern darüber informiert sind, welche Kosten für sie bei der Durchführung von schulbegleitenden Veranstaltungen, Projekten und anderen didaktischen Aktivitäten anfallen.
- festgestellt, dass laut Tätigkeitsplan der einzelnen Klassen es sich bei den Spesen für die meisten Lehrausflügen um kleinere Summen handelt;
- festgestellt, dass der hohe Verwaltungsaufwand bei Abwicklung von Aufträgen der obgenannten Tätigkeiten nicht im Verhältnis zum Geldbetrag steht;
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;



beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit,

dass die Schüler/-innen kleinere Spesen bei Lehrausflügen bis zu einem Betrag von 20,00 Euro direkt an der Kasse zahlen.

Üblicherweise ist bei verschiedenen Museumsbesuchen, Eintritten fürs Kino, Seilbahnkosten bei Winterausflügen usw. ohnehin nur Barzahlungen direkt an der Kasse möglich.

Diese Art der Vorgangsweise sorgt im Gegensatz zur Einhebung eines Pauschalbetrags für das gesamte Schuljahr für eine gerechtere Abwicklung. Jede Schülerin und jeder Schüler bezahlt effektiv nur jene Spesen für Lehrausflüge, bei welchen sie/er anwesend war. Bei vorausbezahltem Pauschalbeitrag ist dies nicht der Fall.

Die Schüler/-innen bewahren den Beleg in eigener Verantwortung auf, damit die Eltern eventuell den Betrag bei der Steuererklärung abschreiben können.

Der Beschluss gilt bis auf Widerruf.

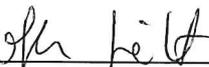
Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Martina Unterhofer

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES




Judith Kofler



Beschlussentwurf des Schulrates Nr. 14 vom 15.12.2022

Abänderung der Allgemeinen Richtlinien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29. Juni 2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- den Beschluss der Landesregierung vom 08. Juli 2009, Nr. 1510, betreffend die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 74 vom 16. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Autonomen Region Nr. 53 vom 27. Dezember 2001, Beiblatt Nr. 4, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter der Provinz Bozen;
- das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 34/2009 vom 10.06.2009 betreffend die Richtlinien von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 7 vom 04.10.2017 betreffend die allgemeinen Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 4 vom 09.05.2019 betreffend die allgemeinen Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen mit Anlagen;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 8 vom 21.02.2022 betreffend Mobilitäten im Zusammenhang mit Schulpartnerschaften;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 9 vom 09.11.2022 betreffend Änderung und Anpassung der allgemeinen und organisatorischen Richtlinien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen;
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist,

und angesichts der Tatsache,

- dass die Schule in ihrem didaktischen Programm eine Stärkung der Partnerschaften mit anderen Schulen im In- und Ausland und in diesem Zusammenhang auch ein breites gestreutes Angebot gegenseitiger Besuche und Auslandsaufenthalte von unterschiedlicher Dauer vorsieht,



- und dass verschiedene Änderungen und Anpassungen in der Organisation und Abwicklung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen notwendig sind

beschließt

der Schulrat des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums und der Fachoberschule für Tourismus mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit die „Allgemeinen und organisatorischen Richtlinien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen“ laut Anlage.

Die Anlage ist integrierender Bestandteil des Beschlusses.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DER SCHRIFTFÜHRER DES SCHULRATES

Martina Unterhofer



DER VORSITZENDE DES SCHULRATES

Judith Kofler

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES
GYMNASIUM



FACHOBERSCHULE
FÜR TOURISMUS

Richtlinien der Schule für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Projekte

Schulische Aktivitäten/Veranstaltungen
zusätzlich zum Fachunterricht

Vorgangsweise bei der Planung und Durchführung

Stand 15.12.2022

Richtlinien „Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen“

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE RICHTLINIEN	3
1.1	Anzahl und Dauer	3
1.2	Ziele für Lehrausflüge/Lehrfahrten	3
1.3	Kosten und Rückerstattung	4
1.4	Begleitung	5
1.5	Rechtsquelle	5
1.6	Richtlinien für die verschiedenen unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten	6
	Herbstwandertag	6
	Wintersporttag	6
	„Frühlingsausflug“/Ausflug zur Pflege der Gemeinschaft/Klassenausflug	6
	Sprachreisen	6
	Lehrfahrten	7
	Mobilitäten im Rahmen von Erasmus Projekten	8
2	ORGANISATORISCHE RICHTLINIEN	10
2.1	Lehrausgänge/Lehrausflüge	10
2.2	Lehrfahrten	11
	Wien/österreichische Städte	12
2.3	Teilnahmeerlaubnis	12
2.4	Abwicklung der Einzahlungen	12
2.5	Projekte/Aktivitäten/Veranstaltungen zusätzlich zum Fachunterricht	13

1 ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Beschluss des Schulrates vom 15.12.2022, Nr.14

1.1 Anzahl und Dauer

Insgesamt dürfen maximal zehn Tage für Lehrausgänge/Lehrausflüge pro Klasse verwendet werden. Lehrausgänge, die ausschließlich in den eigenen Stunden der Lehrperson stattfinden, werden nicht gezählt.

Bei Lehrfahrten werden vom Kontingent der zehn möglichen Lehrausgänge/Lehrausflüge die für die Lehrfahrt verwendeten Schultage abgezogen. In der Regel umfasst die Lehrfahrt der 4. Klassen zwei Schultage und einen schulfreien Tag, jene der 5. Klassen drei Schultage und zwei schulfreie Tage. Falls die Reise der 5. Klassen mit Bus oder Zug erfolgt, kann die Lehrfahrt einen zusätzlichen Schultag (und dadurch insgesamt elf mögliche Lehrausgänge/Lehrausflüge) und einen schulfreien Tag umfassen.

Schulbesuche und Lehrfahrten im Rahmen von Klassenpartnerschaften zählen zum Kontingent der Lehrausflüge/Lehrfahrten. Lehrausflüge/Lehrausgänge, die im Rahmen des Gegenbesuches der Partnerklasse stattfinden, zählen nicht zum obgenannten Kontingent.

Die vom österreichischen Kulturinstitut mitfinanzierten Fahrten in österreichische Städte für die 4. Klassen können bis zu einer Woche umfassen und finden in dem vom Kulturinstitut vorgegebenen Zeitraum statt.

Sprachreisen umfassen in etwa eine Woche.

Der Zeitraum wird vom Schulrat beschlossen.

Die 4. und die 5. Klassen dürfen ab Mai in der Regel keine Ausflüge/Lehrausgänge absolvieren; eine Ausnahme können Veranstaltungen mit Orientierungscharakter darstellen. Hierzu bedarf es einer Absprache mit der Direktion.

1.2 Ziele für Lehrausflüge/Lehrfahrten

- | | |
|--------------------|---|
| 1. und 2. Klassen: | Die Entfernung darf max. 150 km betragen. Besucht werden können also alle Ortschaften in Südtirol, Innsbruck und Umgebung, Verona und der Gardasee. |
| 3. Klassen: | Es gilt dasselbe wie für die 1./2. Klassen. Zusätzlich können auch München, Mantua, Padua, Venedig u.ä. Ziel eines Lehrausflugs sein. |
| 4. Klassen: | Besucht werden können Orte in Nord- und Mittelitalien, Österreich, Süddeutschland und der Ostschweiz, z.B. München, Dachau, ÜFA-Messe. Wien |

kann im Rahmen des Projekts "Europas Jugend lernt Wien kennen" ebenfalls Ziel der Lehrfahrt sein. Flugreisen sind nicht erlaubt.

5. Klassen: Besonders erwünscht sind im Sinne der Nachhaltigkeit Bus- und Zugreisen. Flugreisen sollten nur in Ausnahmefällen unternommen werden. Lehrfahrten dürfen nur innerhalb der EU durchgeführt werden.

Ausflugsziele können grundsätzlich nicht während der Veranstaltung abgeändert werden. Ebenso darf das bewilligte Reiseprogramm nicht ohne triftigen Grund abgeändert werden.

1.3 Kosten und Rückerstattung

Die Gesamtkosten dürfen folgende Pro-Kopf-Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. - 5. Klasse	150 €/Schuljahr für Lehrausgänge, Lehrausflüge
4. Klasse	300 €/Schuljahr für Lehrfahrt
5. Klasse	600 €/Schuljahr für Lehrfahrt

Zwecks Kostentransparenz für die Eltern sind in diesem Betrag folgende Kostenpunkte enthalten: Fahrtkosten (Flug, Busfahrt, Zugfahrt, Transfers), Unterkunft mit Frühstück, nach Möglichkeit auch Eintritte, Führungen und Ausflüge vor Ort. Ausgenommen ist der Aufpreis für eine eventuelle Halbpension.

Die Kosten der Lehrfahrt im Rahmen von Klassenpartnerschaften dürfen 300,00 €/Schuljahr nicht übersteigen.

Von der Berechnung der Höchstbeträge sind die Sprachreisen und die Mobilitäten ausgenommen.

Über eine Rückerstattung der eingezahlten Spesen bei Abwesenheit aus triftigen Gründen entscheidet die Schulführungskraft nach Vorlage eines entsprechenden Ansuchens, versehen mit der entsprechenden Dokumentation.

Von der Rückerstattung ausgenommen sind in jedem Fall die Stornogebühren, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Reisebüro in Rechnung gestellt werden.

Für Lehrfahrten muss zusätzlich eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen werden.

Kleinere Spesen bei Lehrausflügen und Lehrausgängen bis zu einem Betrag von 20,00 Euro können die Schüler*innen direkt am Veranstaltungsort bezahlen (siehe Beschluss des Schulrates Nr. 13 vom

15.12.2022 zur Vorgangsweise bei der Bezahlung von kleineren Spesen bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen).

1.4 Begleitung

In der Regel sind zwei Begleitlehrpersonen vorzusehen, davon mindestens eine aus dem Klassenrat. Sollten zwei Klassen gemeinsam fahren, so sollten es insgesamt mindestens drei Lehrpersonen sein. Eine Begleitperson muss in jedem Fall weiblich sein.

Lehrausgänge innerhalb der Stadt Bozen können auch mit einer Begleitlehrperson durchgeführt werden.

1.5 Rechtsquelle

Beschluss der Landesregierung vom 8. Juni 2009, Nr. 1510

1.6 Richtlinien für die verschiedenen unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten

Herbstwandertag

Am Herbstwandertag beteiligen sich alle 1. und 2. Klassen.

Beim Herbstwandertag stehen das gemeinsame Wandern, das Kennenlernen der näheren Umgebung und die Stärkung der Klassengemeinschaft im Mittelpunkt.

Die Direktion setzt den Zeitraum für den Herbstwandertag fest.

Für den Herbstwandertag dürfen nur öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Eine Ausnahme bilden Klassen, in welchen ein/e Schüler/in Rollstuhlfahrer/in ist. Diese Klassen können über das Sekretariat einen Privatbus bestellen.

Wintersporttag

Alle 3.Klassen führen einen Wintersporttag in Form eines Lehrausflugs im Fach Bewegung und Sport durch.

„Frühlingsausflug“/Ausflug zur Pflege der Gemeinschaft/Klassenausflug

Bei diesem Ausflug steht die Pflege der Gemeinschaft im Mittelpunkt. Er kann von allen 1./2./3. Klassen innerhalb des zweiten Semesters unternommen werden. Der Ausflug wird grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln absolviert; für kulturelle Ziele, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, kann ein Bus gebucht werden.

Der Klassenvorstand oder eine von ihm delegierte Lehrperson übernimmt die gesamte Organisation in Absprache mit der Klasse.

Sprachreisen

Sprachreisen werden von den Sprachlehrpersonen organisiert. Vorgesehen ist die Unterbringung in Gastfamilien und der Besuch eines Sprachkurses vor Ort im Ausmaß von mindestens 25 Unterrichtsstunden. Auch ein Kulturprogramm wird organisiert. Den Zeitrahmen geben Direktionsrat und Lehrer*innenkollegium vor, der Schulrat beschließt.

Folgende Möglichkeiten bietet die Schule an:

- Sprachreise Spanisch: Schüler*innen der 3./4. Klassen, alternierend alle zwei Jahre (mind. 15, max. 25 Schüler*innen, 2 LP)

- Sprachreise Englisch: Schüler*innen der 4. Klassen, jährlich. (mind. 15, max. 25 Schüler*innen, 2 LP)
- Sprachreise Italienisch: Schüler*innen der 3. Klassen, jährlich. (mind. 15, max. 30 Schüler*innen, 2 LP)

Kosten

- Für Sprachreisen kann die Schule um einen Zuschuss bei der Region ansuchen, der auf alle Teilnehmenden aufgeteilt wird.

Zugangskriterien

- Schüler*innen müssen eine zufriedenstellende Schulleistung vorweisen (außer in der Sprache des Ziellandes) und durch korrektes Verhalten überzeugen (Pünktlichkeit, keine unentschuldigten Absenzen, keine Eintragungen, usw.).
- Wird die Anzahl der ausgewiesenen Plätze überschritten, so finden Gespräche zur Abklärung des Sprachniveaus mit den Koordinator*innen der Sprachreisen statt.
- Schüler*innen aller 3./4. Klassen haben Zugang zur Spanisch-Sprachreise, wenn sie das Sprachniveau A1+ in Spanisch vorweisen können. Die Schule kann evtl. einen Spanisch-Einführungskurs als Wahlfach organisieren. Schüler*innen mit Spanisch (T-Klassen) haben Vorrang für die Teilnahme an der Spanisch-Sprachreise.
- Schüler*innen, die keine schulischen Auslandserfahrungen haben, werden vorrangig behandelt.
- Anmeldung: Motivationsschreiben (in Englisch, Spanisch, Italienisch)

Begleitung

- Lehrpersonen aller Fächer, die die Sprache des Ziellandes oder Englisch beherrschen, können als Begleitlehrpersonen an den Sprachreisen teilnehmen.

Lehrfahrten

Lehrfahrten haben in erster Linie kulturelle Ziele oder können Teil einer Klassenpartnerschaft mit spezifischem Programm sein. Ein Besichtigungs- bzw. Kulturprogramm ist verpflichtend. Es darf maximal ein Halbtage pro Fahrt zur freien Verfügung stehen.

Die Schüler/innen suchen eine Lehrperson für die Begleitung. Im Einvernehmen mit dieser wird eine zweite Begleitlehrperson gesucht. Mindestens eine Lehrperson muss aus dem Klassenrat sein.

Wenn die Klasse nicht imstande ist, Lehrpersonen zu finden, kann sie keine Lehrfahrt unternehmen.

Schüler/innen und Begleitlehrpersonen vereinbaren gemeinsam das Ziel und das Reiseprogramm. Es können sich auch mehrere Klassen zusammenschließen und an denselben Ort fahren.

Die Schüler/innen melden sich zur Lehrfahrt an. Wenn sich mindestens 70% der Schüler*innen einer Klasse anmelden, kann die Reise stattfinden, andernfalls nicht. Da das Quorum niedrig gehalten ist, gibt es keine Ausnahmefälle.

Nach erfolgter Anmeldung zahlen die Schüler/innen den Gesamtbetrag ein, auch hierfür gilt das 70% - Quorum (bezogen auf die gesamte Klasse).

Eine begleitende Lehrperson ist für die Mitnahme der Klassenlisten, aller Tickets und sämtlicher Reiseunterlagen für die gesamten Teilnehmer/innen verantwortlich.

Schüler*innen, die sich nicht zur Lehrfahrt anmelden, besuchen in dieser Zeit die Schule und werden in einem eigenen Klassenverband betreut oder einer Klasse zugeordnet.

Nach erfolgter Reise evaluieren die Begleitlehrpersonen gemeinsam mit den Schüler*innen die tatsächliche Abwicklung des Programms, die Zufriedenheit mit dem Reiseveranstalter und die Organisation der Reise. Weiters kann ein Beitrag für die Homepage der Schule gestaltet werden.

Das Südtiroler Kulturinstitut subventioniert die Wien-Fahrt und Lehrfahrten in andere österreichische Städte. Interessierte 4. Klassen melden sich innerhalb der von der Schule vorgegebenen Frist. Wie viele Klassen an der Wien-Fahrt teilnehmen dürfen, wird in Wien entschieden. Sollten nicht alle interessierten Klassen nach Wien fahren dürfen, wird eine interne Regelung getroffen.

Mobilitäten im Rahmen von Erasmus Projekten



Ein Anliegen des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums und der Fachoberschule für Tourismus ist es, dass unsere Schüler*innen zu offenen, neugierigen und toleranten Bürgerinnen und Bürgern in einer globalisierten und vernetzten Welt heranwachsen. Die Begegnung und der Austausch mit Jugendlichen aus anderen europäischen Ländern bieten eine ausgezeichnete Gelegenheit, dieses Anliegen zu verwirklichen und gleichzeitig die europäische Idee zu fördern.

In diesem Zusammenhang hat sich die Schule als Erasmus+-Schule akkreditiert und kann somit in den Jahren 2021-2027 über EU-Fördergelder für Schul-Projekte und -Kooperationen verfügen. Schwerpunkte des EU-Förderprogramms 2021-2027 sind soziale Inklusion, der grüne und der digitale Wandel und die Förderung der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben,

welche wiederum mit den inhaltlichen Schwerpunkten unserer Schule und mit unseren Schulentwicklungszielen verknüpft sind:

- kooperative Lernformen, Stärkung der Selbstorganisation der Schüler*innen, Öffnung nach außen
- Verbesserung der Sprachkompetenzen (Schulsprache und Fremdsprachen), CLIL, Projektarbeit an europäischen Schulen
- Stärkung von Mädchen im MINT-Bereich, Computational Thinking, Einsatz von Informationstechnologien im MINT-Bereich
- aktive Beteiligung am Netzwerk der Erasmus-Einrichtungen

Die Förderung erfolgt in Pauschalen (Reisekostenpauschale je nach Entfernung, Aufenthaltspauschale nach Tagen, ggf. Pauschale für Kursgebühren, Organisationspauschale). Dabei hält sich die Schule an die Sätze der „Agenzia Nazionale Erasmus+ Indire“ vom 11/10/2021 und Aktualisierungen.

Die Mobilitäten in diesem Rahmen sind Bestandteil eines umfassenden, den Unterrichtsinhalten entsprechenden und in der Regel fächerübergreifenden Projekts. Sie müssen während der Unterrichtszeit vor allem durch den/die Projektleiter/in intensiv vor- und nachbereitet werden.

Klassen dürfen entweder an einer mehrtägigen Lehrfahrt oder an einer mehrtägigen Mobilität im Rahmen eines Erasmus+-Projektes in einem Schuljahr teilnehmen.

Einzelmobilitäten werden ebenso von der Schule gefördert, müssen den Schwerpunkten des EU-Förderprogramms 2021-2027 entsprechen und vorab vom Klassenrat genehmigt werden.

Entscheidend für die Genehmigung der Lehrfahrten bzw. der Mobilitäten ist der Kostenfaktor sowohl für die Eltern als auch für die Schule.

Die Mobilitäten werden grundsätzlich im laufenden Schuljahr geplant und im darauffolgenden Schuljahr durchgeführt.

Einzelmobilitäten und Gruppenmobilitäten werden im Tätigkeitsprogramm der Klasse bzw. im Teil C des Dreijahresplanes aufgenommen.

2 ORGANISATORISCHE RICHTLINIEN

2.1 Lehrausgänge/Lehrausflüge

Das Lehrerkollegium plant und bespricht den Tätigkeitsplan.

Der Schulrat beschließt den Tätigkeitsplan und die Termine für die Lehrfahrten. Der Tätigkeitsplan ist Teil des Dreijahresplanes des Bildungsangebotes der Schule. Nur aus schwerwiegenden Gründen können geplante Tätigkeiten entfallen.

Die Fachlehrpersonen bzw. der Klassenrat bereiten den Lehrausgang/Lehrausflug fachlich und organisatorisch in Zusammenarbeit mit der Klasse und der zuständigen Mitarbeiterin im Sekretariat vor.

Das Sekretariat führt eine Liste für jede Klasse, sodass die Schulführungskraft jederzeit die Übersicht hat, wie viele Tage bereits beansprucht wurden und wer die Begleitpersonen waren.

Lehrausgänge/Lehrausflüge, die nicht im Herbst vom Klassenrat geplant wurden und im Tätigkeitsprogramm nicht aufscheinen, müssen mit der Direktion besprochen und können genehmigt werden.

Tätigkeiten, die nicht im Tätigkeitsplan aufscheinen, dürfen nur mit Genehmigung der Direktion durchgeführt werden. Das Sekretariat überprüft dies bei jedem Ansuchen.

Die organisierende Lehrperson:

- vermerkt den Lehrausgang/Lehrausflug in der Tabelle während der Planung in der Klassenratssitzung im Oktober. (ACHTUNG: die Anzahl der Lehrausgänge/Lehrausflüge darf nicht überschritten werden);
- füllt das Gesuch um Genehmigung vollständig aus und schickt es per Mail an das Schulpostfach:
 - mindestens 5 Schultage vor Veranstaltungstermin, falls der Ausflug keine Bestellung von Bussen bzw. Unterkünften vorsieht;
 - mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungstermin, wenn der Ausflug Bestellungen von Bussen oder Unterkünften vorsieht;
- wird vom Sekretariat über die Genehmigung/Nichtgenehmigung via E-Mail in Kenntnis gesetzt;
- informiert die Schüler*innen und den Klassenrat über das digitale Register;
- informiert die Eltern über den Lehrausflug/Lehrausgang über das digitale Register mit der Option „Unterschrift“;

- löscht bei Nicht-Durchführbarkeit den Lehrausgang/Lehrausflug im digitalen Klassenregister und informiert Kollegen/innen, Eltern und Sekretariat schriftlich darüber.

Das Sekretariat trägt im digitalen Register die Termine der einzelnen Lehrausflüge/Lehrausgänge ein.

Für eventuelle Einzahlungen oder anfallende Spesen siehe Punkt „Abwicklung der Einzahlungen“.

Den Lehrpersonen wird empfohlen, bei Lehrausflügen und Lehrfahrten zwecks Ermäßigungen mehrere Schülerlisten mit Stempel der Schule und Unterschrift der Direktorin mitzuführen.

Für Fahrten ins Ausland müssen alle Schüler/innen Personalausweis und Gesundheitskarte mitnehmen. Für Nicht-EU-Bürger sind eigene Bestimmungen zu beachten.

Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht genehmigt.

2.2 Lehrfahrten

Anfang Oktober erhalten die 4./5. Klassen von der Direktorin eine Mitteilung zu den Lehrfahrten.

Die Schüler/innen suchen Begleitlehrpersonen, vereinbaren Ziel und Reiseprogramm und melden sich innerhalb des in der Mitteilung angegebenen Termins (ca. Mitte/Ende Oktober) zur Lehrfahrt an.

Wenn sich mindestens 70% der Schüler/innen anmelden, fordert das Sekretariat bei verschiedenen Reiseveranstaltern Angebote für die Durchführung des vorgeschlagenen Reiseprogramms inklusive Zusatzleistungen an und bringt sie den Schüler/innen zur Kenntnis.

Die Schüler*innen, die an der Reise teilnehmen, entscheiden sich gemeinsam mit den Begleitpersonen innerhalb November (Termin laut Mitteilung) für ein Angebot und teilen dies im Sekretariat mit. Anschließend erhalten im November die 4. Klassen die Zahlungsaufforderung mit dem Gesamtbetrag. Für die 5. Klassen gelten die Einnahmen der TOUSO Night als Anzahlung; im Februar erfolgt die Zahlungsaufforderung über den Restbetrag.

Die Einzahlung und Abgabe der erforderlichen Unterlagen müssen innerhalb des vom Sekretariat mitgeteilten Termins getätigt werden. Da die Gefahr besteht, dass die Kosten - insbesondere für Flüge - steigen, wird den Klassen jedoch angeraten, die Einzahlung so früh wie möglich vorzunehmen.

Die Reise wird erst nach erfolgter Einzahlung aller Teilnehmer/innen einer Klasse gebucht! Es müssen mindestens 70% der gesamten Schüler/innen der Klasse teilnehmen/einzahlen.

Eine Reiserücktrittsversicherung muss für jede Lehrfahrt abgeschlossen werden.

Die Begleitlehrpersonen sind für die Kommunikation mit dem Sekretariat und mit dem Reisebüro verantwortlich. Änderungen im Reiseprogramm sowie Zusatzleitungen werden nur in begründeten Fällen genehmigt und müssen über das Sekretariat gebucht werden.

Wien/österreichische Städte

Interessierte Klassen melden sich innerhalb Oktober für die Reise im laufenden Schuljahr an. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- Aktion „Europas Jugend lernt Wien kennen“

Schüler/innen der 4. Klassen haben die Möglichkeit, nach Wien zu fahren. Das Programm für diese Aktion wird vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erstellt.

- Städtereisen nach Österreich

Beim Bundesministerium kann um finanzielle Unterstützung für Städtereisen nach Österreich (außer nach Wien) angesucht werden. Das Ansuchen wird vom Sekretariat eingereicht.

Für Sprachreisen und Lehrfahrten im Rahmen von Projekten/Mobilitäten gilt - abgesehen von den Terminen - dieselbe Vorgangsweise.

2.3 Teilnahmeerlaubnis

Bei Lehrausgängen und Lehrausflügen, die mit Kosten verbunden sind, bzw. bei Veranstaltungen, die über die Unterrichtszeit hinaus gehen, erfolgt eine Mitteilung an die Eltern über das digitale Register mit der Option „Unterschrift“.

Die von den Eltern unterschriebenen Teilnahmeerlaubnisse, besonders im Zusammenhang mit Lehrfahrten, sind für die Teilnahme und die Bezahlung verbindlich, auch wenn der Schüler/die Schülerin zum Zeitpunkt der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung inzwischen volljährig geworden ist. Auch bei volljährigen Schüler*innen müssen die Eltern die Teilnahme erlauben.

2.4 Abwicklung der Einzahlungen

Bei mit Kosten verbundenen Lehrausgängen/Lehrausflügen errechnet die Lehrperson in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin im Sekretariat den Pro-Kopf-Betrag für die Schüler/innen. Die Eltern erhalten über das Sekretariat die Zahlungsaufforderung den Betrag über PagoPa zu tätigen.

ACHTUNG: Durch verspätete Einzahlungen, kann sich der Gesamtbetrag ändern und somit auch der Pro-Kopf-Betrag der Schüler/innen. In diesem Falle wird die fehlende Differenz von den Schülerinnen und Schülern eingefordert.

Eltern und Erziehungsberechtigte können jederzeit mittels Ansuchen (im Sekretariat erhältlich) einen Auszug der eingezahlten Beträge anfordern. Dieser Einzahlungsbeleg wird innerhalb von 14 Tagen erstellt.

Für Lehrpersonen: Alle Belege der Spesen (z.B. Essen, Eintritte, Einzahlungsbestätigung „PagoPa“ usw.) müssen im Sekretariat abgegeben und abgerechnet werden.

2.5 Projekte/Aktivitäten/Veranstaltungen zusätzlich zum Fachunterricht

Jede Teilnahme an einem Projekt bzw. einer Aktivität/Veranstaltung während der Unterrichtszeit, an dem/der nicht die gesamte Klasse teilnimmt, gilt als Einzelteilnahme.

Dazu gehören u.a. die Tätigkeit als Pate/Patin, Schulsporttätigkeiten, Initiativen zur Begabtenförderung, Initiativen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an Infoveranstaltung und Aktionstag von Operation Daywork, humanitäre und karitative Projekte/Initiativen, Übungsfirmen-Messe, Teilnahme an Wettbewerben (Politische Bildung, Mathematik, Redewettbewerb, Sport u.a.), Initiativen zur Berufsorientierung (in der 5. Klassen 1 Teilnahme je Semester).

Jeder Schülerin/jedem Schüler steht es frei, sich pro Schuljahr an insgesamt zwei Projekten/Aktivitäten/Veranstaltungen als Einzelteilnehmer/in zu beteiligen. Die Teilnahme an Aktivitäten für einzelne Schüler/innen muss drei Tage im Voraus beim Klassenvorstand beantragt werden, welcher über die Teilnahme entscheidet.

Wenn ein/e Schüler/in das Kontingent von zwei Einzelteilnahmen ausgeschöpft hat, entscheidet der Klassenvorstand, eventuell in Absprache mit der Schulführungskraft, über weitere Teilnahmen. Entscheidungskriterien sind die schulische Leistung und der ansonsten regelmäßige Schulbesuch.

Die Abwesenheit wird dem Klassenvorstand von der für das Projekt bzw. die Aktivität/Veranstaltung verantwortlichen Lehrperson mitgeteilt. Der Klassenvorstand vermerkt die Abwesenheit im digitalen Register mit „im Auftrag der Schule“. Die Abwesenheit wird nicht als Absenz gezählt.



Beschluss des Schulrates Nr. 15 vom 15.12.2022

Festlegung der Stundentafel und des Stundenplanes ab der 3. Klasse Abendoberschule

Nach Einsichtnahme in:

- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, betreffend die Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen Südtirols;
- den Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040 („Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Oberschulen in Südtirol“);
- den Beschluss der Landesregierung vom 6. Februar 2012, Nr. 164, betreffend die Vordrucke der Zeugnisse für die Oberschulen;
- das Landesgesetz vom 20. Juni 2016, Nr. 14, betreffend die Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- den Beschluss der Landesregierung vom 8. Februar 2022, Nr. 88 betreffend den Verteilungsplan der deutschsprachigen Schulen für den Fünfjahreszeitraum 2022/23 - 2026/27;
- den Beschluss der Landesregierung vom 14. Juni 2022, Nr. 422 betreffend Abendoberschule mit deutscher Unterrichtssprache;
- nach eingehender Diskussion beim Teilkollegium der Abendschule am 26.10.2022;
- nach eingehender Diskussion und Genehmigung mit Stimmenmehrheit im Lehrerkollegium am 9.11.2022;
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;

b e s c h l i e ß t

der Schulrat mit Stimmeneinheit folgende Stundenaufteilung für die 3. , 4. und 5. Klasse des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit Schwerpunkt Volkswirtschaft der Abendschule ab dem Schuljahr 2022-23:

	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
Deutsch	49	98	100
Italienisch	49	98	100
Englisch	40	80	86
Geschichte	16	31	35
Mathematik	40	80	86
Philosophie	16	32	35
Physik	16	32	35



Naturwissenschaften	25	50	48
Kunstgeschichte	16	32	35
Sozialwissenschaften	53	107	100
Volkswirtschaft und Recht	53	107	86
Gesamt Mindeststundenzahl	373	747	746

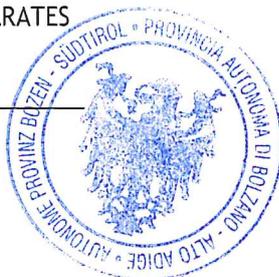
Dabei wird festgehalten,

- dass die Stundentafel laut Anlage 2 des Beschlusses Nr. 88 von 2022 Grundlage der Stundenaufteilung ist, wobei die Stunden von Geschichte und Mathematik im obgenannten Beschluss fälschlicherweise umgekehrt angegeben worden sind und hiermit bis auf Erlass eines neuen Beschlusses der Landesregierung richtig dargestellt werden;
- dass die Länge der Unterrichtseinheit in der Abendoberschule durchgängig 45 Minuten beträgt;
- dass der Unterricht in der Regel von Montag bis Freitag von 18:00 bis 22:00 Uhr in Präsenz mit 15 Minuten Pause angeboten wird und durch asynchronen Fernunterricht sowie Selbststudium ergänzt wird;
- dass an unterrichtsfreien Freitagen synchrone Lernangebote und/oder Lernberatungen in Absprache und Notwendigkeit angeboten werden können;
- dass die im Beschluss der Landesregierung angeführten Jahresstundenkontingente 60 Minuten betragen und die Stundenkontingente im vorliegenden Beschluss sich auf Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten beziehen;
- dass die Unterrichtszeit der 3. Klasse Abendoberschule über das 2. Halbjahr und die Unterrichtszeiten der 4. Klasse Abendoberschule und 5. Klasse Abendoberschule über je ein Schuljahr sich erstrecken;
- dass der Unterricht für die 3. Klasse nach Abschluss der Eignungsprüfungen über das erste Biennium aufgenommen wird;
- dass die Unterrichtstätigkeit der 4. und 5. Klasse spätestens eine Woche nach Beginn der Tagesschule beginnt und frühestens eine Woche vor Ende der Tagesschule endet.

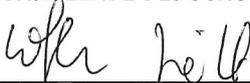
Gesehen, gelesen und gezeichnet.

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Martija Unterhofer



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler